

STATUTEN

Swiss Structured Products Association SSPA

A. Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen "Swiss Structured Products Association SSPA" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) (nachfolgend der "Verband").
2. Der Verband hat seinen Sitz in Zürich.
3. Der Zweck des Verbandes besteht, unter Ausschluss geschäftlicher Tätigkeit, in der Förderung strukturierter Produkte und damit des Finanzplatzes Schweiz sowie der Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder.
4. Der Verband sucht seinen Zweck zu erreichen, indem er:
 - a) die Bekanntheit und Akzeptanz von Strukturierten Produkten sowie der Mitglieder fördert;
 - b) das Wissen über Strukturierte Produkte und ihren Einsatz fördert und vermittelt;
 - c) ein Kommunikationsorgan zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder u.a. gegenüber Behörden, anderen Verbänden, Medien, nationalen und internationalen Organisationen sowie der Öffentlichkeit schafft;
 - d) Empfehlungen, Verhaltensregeln und Branchenstandards definiert und erlässt; und
 - e) das Umfeld und die politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen von Strukturierten Produkten beobachtet und Studien, Statistiken und Lösungsvorschläge zu Fragestellungen und Problemen der Mitglieder erstellt.

B. Mitgliedschaft und Mitgliederbeiträge

5. Die Mitgliedschaft des Verbandes wird nach schriftlicher Anmeldung bei der Geschäftsstelle durch Beschluss des Vorstandes erworben. Die Anmeldung

auf elektronischem Weg (z.B. E-mail) ist der schriftlichen Anmeldung gleichgestellt. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen.

6. Der Verband hat Aktivmitglieder und Passivmitglieder. Sofern nicht anders erwähnt, bezeichnet der Begriff Mitglieder sowohl Aktiv- wie auch Passivmitglieder.

7. Als Aktivmitglieder kann der Vorstand juristische Personen aufnehmen, unter Berücksichtigung der folgenden Voraussetzungen, wobei dem Vorstand ein Ermessen bei der Anwendung dieser Voraussetzungen zukommt und er auch weitere Voraussetzungen und Kriterien berücksichtigen kann:

a) als Aktiv-Mitglied "Issuer":

In- und ausländische Institute, die einer prudenziellen Aufsicht als Bank, Wertpapierhaus oder Versicherung unterstehen, und Strukturierte Produkte emittieren, die in oder von der Schweiz aus vertrieben werden oder die solchen Emittenten regelmässig Risiken aus der Emission solcher Strukturierter Produkte absichern.

b) als Aktiv-Mitglied "Buy-Side Issuer":

In- und ausländische Institute, die einer prudenziellen Aufsicht als Bank, Wertpapierhaus oder Versicherung unterstehen und Strukturierte Produkte emittieren oder garantieren, die nicht über ein eigenes designiertes Verkaufsteam in der Schweiz vertrieben werden und bei denen der Emittent oder Garant das Risiko aus der Emission über Dritte absichert ("whitelabelling").

c) als Aktiv-Mitglied "Buy-Side":

Finanzintermediäre, die Strukturierte Produkte ausschliesslich an bei ihnen gebuchte Kunden vertreiben bzw. für bei ihnen gebuchte Kunden erwerben, ohne selber direkt oder indirekt Strukturierte Produkte zu emittieren oder garantieren, wobei die Emission von Tracker Zertifikaten (SSPA Swiss Derivative Map Kategorie 1300) für den Vertrieb an eigene Kunden für die Qualifikation als "Buy-Side" Mitglied nicht berücksichtigt wird.

d) als Aktiv-Mitglied "Markets":

Von der FINMA bewilligte oder anerkannte Finanzmarktinfrastrukturen, die in der Schweiz Dienstleistungen im Zusammenhang mit Strukturierten Produkten anbieten.

Die folgende tabellarische Übersicht über die drei Kategorien von Aktiv-Mitgliedern fasst die obige Beschreibung zusammen und dient als Richtschnur für die Abgrenzung der drei Kategorien von Aktiv-Mitgliedern:

Voraussetzung / Kriterium	Issuer	Buy-Side Issuer	Buy-Side
Issuance program for Structured Payoffs*	Ja	Ja	Nein
Risk Management / Whitelabelling	Ja	Ja	Nein
Dedicated sales force in Switzerland for the distribution of Structured Products	Ja	Nein	Nein
Buyer for own clients	Ja oder Nein	Ja oder Nein	Ja

* gemäss der aktuellen Version der SSPA Swiss Derivative Map, **ausgenommen Tracker Zertifikate (1300)**

8. Als Passivmitglieder "Partner" kann der Vorstand juristische oder natürliche Personen aufnehmen, unter Berücksichtigung der folgenden Voraussetzungen, wobei dem Vorstand ein Ermessen bei der Anwendung dieser Voraussetzungen zukommt und er auch weitere Voraussetzungen und Kriterien berücksichtigen kann:
- a. Personen, die in der Schweiz Dienstleistungen im Zusammenhang mit Strukturierten Produkten erbringen, ohne die Voraussetzungen für ein Aktivmitglied zu erfüllen;
 - b. institutionelle Anleger, die regelmässig in Strukturierte Produkt investieren; und
 - c. akademische Institutionen.
9. Mitglieder, die juristische Personen sind, bezeichnen in der schriftlichen Anmeldung zwei Delegierte, die sie gegenüber dem Verband vertreten. Als Delegierte können nur Mitarbeiter eines Mitglieds ernannt werden, die im Bereich Strukturierte Produkte eine führende Tätigkeit ausüben. Mitglieder können ihre Delegierten jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle zu Händen des Vorstandes ändern.
10. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle per Ende Geschäftsjahr erfolgen. Eine entsprechende Erklärung hat spätestens 30 Tage vor Ablauf des Geschäftsjahrs zu erfolgen.
- Die Erklärung auf elektronischem Weg (z.B. E-mail) ist der schriftlichen Erklärung gleichgestellt.
11. Ein Mitglied kann vom Vorstand auf schriftlichen Antrag an den Präsidenten aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ein Antrag auf elektronischem Weg (z.B. E-mail) ist dem schriftlichen Antrag gleichgestellt. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn ein Mitglied:
- a) den Verbandszweck gefährdet, etwa indem es durch sein Verhalten oder seine Tätigkeit das Ansehen des Verbandes, seiner Mitglieder,

von Strukturierten Produkten oder des Finanzplatzes Schweiz schädigt oder gefährdet;

- b) seinen Verbandsverpflichtungen mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht nachkommt, insbesondere, wenn es trotz Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt;
- c) den Verbandsfrieden fortdauernd oder erheblich stört.

12. Die Mitgliedschaft erlischt bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit sowie beim Dahinfallen der Voraussetzungen gemäss Ziffer 7 bzw. 8.

Tritt ein Mitglied aus dem Verband aus, wird es ausgeschlossen oder erlischt die Mitgliedschaft eines Mitglieds, scheiden auch seine Delegierten aus allfälligen Organfunktionen aus.

13. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe durch die Delegiertenversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt wird. Während eines Geschäftsjahres eintretende Mitglieder bezahlen für das laufende Geschäftsjahr einen pro rata Betrag, berechnet ab dem Zeitpunkt der Aufnahme gemäss Beschluss des Vorstandes.

Für die Erfüllung ausserordentlicher, dem Verbandszweck dienender Aufgaben kann die Delegiertenversammlung zusätzliche Beiträge beschliessen.

Im Fall eines Austritts oder Ausschlusses vor Ablauf des Geschäftsjahres bleibt der gesamte Jahresbeitrag geschuldet.

14. Die Geschäftsstelle erteilt den Mitgliedern des Verbandes auf Anfrage Auskunft über sämtliche Fragen, die mit dem Verbandszweck zusammenhängen. Die Auskunft kann durch die Geschäftsstelle verweigert werden, sofern durch sie Verbandsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen des Verbandes oder gewisser Mitglieder gefährdet werden könnten. Die Mitglieder werden regelmässig über die Verbandstätigkeit informiert und haben die Möglichkeit, öffentliche Veranstaltungen des Verbandes zu reduzierten Eintrittspreisen zu besuchen.

C. Organe des Verbandes und Beschlussfassung

15. Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle.

Die Delegiertenversammlung

16. Jedes Aktivmitglied kann bis zu zwei Delegierte stellen, welche in seinem Namen an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

Jedem Aktivmitglied "Issuer" stehen in der Delegiertenversammlung zwei Stimmen zu, welche von seinen Delegierten ausgeübt werden. Jedem Aktivmitglied "Buy-Side Issuer", "Buy-Side" und "Markets" steht in der Delegiertenversammlung eine Stimme zu, welche von einem seiner Delegierten ausgeübt wird. Allfällige zweite Delegierte eines Aktivmitglieds "Buy-Side Issuer", "Buy-Side" und "Markets" nehmen mit beratender Stimme teil. Durch schriftliche Vollmacht kann ein beliebiges anderes Aktivmitglied zur Vertretung an der Delegiertenversammlung und Ausübung des Stimmrechts ermächtigt werden.

17. Passivmitglieder können auf Einladung des Vorstandes mit Delegierten ohne Stimmrecht an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

18. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich grundsätzlich im dritten Quartal nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Art. 64 Abs. 3 ZGB bleibt vorbehalten.

19. Die Einladungen zur Delegiertenversammlung erfolgen brieflich oder auf elektronischem Weg (z.B. E-mail) an die Aktivmitglieder, mindestens 14 Tage vor der Versammlung, unter Angabe der Traktanden sowie der Aufforderung, Anträge zu Händen der Delegiertenversammlung dem Vorstand innert 7 Tagen schriftlich einzureichen. Abweichend von der grundsätzlichen Ankündigungspflicht kann über die nach Erhalt der Einladung, jedoch innert der vorgenannten Frist eingereichten Anträge an der Delegiertenversammlung Beschluss gefasst werden.

20. Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer zur rechtsgültigen Erledigung der traktandierten Verhandlungsgegenstände befugt. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit es hiernach nicht anders bestimmt wird. Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und stehen mehr als ein Kandidat zur Wahl, so ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang am meisten Stimmen auf sich vereinigt (ohne Rücksicht auf die Gesamtzahl der auf andere Kandidaten entfallenden Stimmen).

Für die Auflösung des Verbands sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

21. Der Präsident übernimmt den Vorsitz, in seiner Vertretung der Vizepräsident oder, bei dessen Abwesenheit, ein vom Präsidenten bestimmter anderer Delegierter. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und den oder die Stimmzähler. Der Vorsitzende hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemässe Durchführung der Delegiertenversammlung nötig und angemessen sind.

22. Die Kompetenzen der Delegiertenversammlung umfassen:

- a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes und aus seiner Mitte des Präsidenten sowie des Vizepräsidenten für jeweils zwei Jahre;
- b) die Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung des vergangenen Geschäftsjahres sowie die Entlastung des Vorstandes sowie Kenntnisnahme über den Geschäftsgang des laufenden Geschäftsjahres;
- c) die Festlegung des Budget und der Jahresbeiträge für das nächste Geschäftsjahr;
- d) die Festlegung der Entschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes;
- e) die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten, die Auflösung und die Liquidation des Verbandes;
- f) die Beschlussfassung über alle anderen, ihr nach Gesetz oder Statuten zu unterbreitenden oder ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten.

23. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen nach Anordnung des Vorsitzenden durch offenes Handmehr, durch Stimmzettel oder durch ein elektronisches System. Die Wahlen müssen durch Stimmzettel erfolgen, sofern ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Der Vorstand

24. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sechs Vorstandsmitgliedern, die Mitglieder eines Aktivmitglieds sein müssen.

Kein Aktivmitglied darf mehr als ein Vorstandsmitglied stellen. Mindestens drei Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder eines Aktivmitglieds "Issuer" sein. Sind im Verband mehr als drei Aktivmitglieder "Buy-Side Issuer" oder "Buy-Side" vertreten, muss mindestens ein Vorstandsmitglied Mitglied eines Aktivmitglieds "Buy-Side Issuer" oder "Buy-Side" sein; massgebend ist jeweils der Mitgliederbestand am Tag der ordentlichen Delegiertenversammlung.

Die Vorstandsmitglieder, inklusive Präsident und Vizepräsident, werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt am Tag der ordentlichen Delegiertenversammlung, an welcher das Vorstandsmitglied gewählt oder bestätigt wird und endet am Tag der zweiten darauffolgenden ordentlichen Delegiertenversammlung. Die Vorstandsmitglieder können beliebig oft wiedergewählt werden und das Präsidenten- und Vizepräsidentenamt bekleiden.

Scheiden Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, kann sich der Vorstand selber ergänzen (Kooptation). An der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung sind die neuen Vorstandsmitglieder mittels Wahl durch die Delegiertenversammlung zu bestätigen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

25. Wird ein Vorstandsmitglied als Delegierter eines Aktivmitglieds abgesetzt (z.B., weil es den Arbeitgeber wechselt), hat es zurückzutreten, ausser es wird von einem anderen Aktivmitglied, das noch nicht im Vorstand vertreten ist, als Delegierter ernannt.
26. Der Vorstand leitet den Verband und beaufsichtigt dessen Geschäftsführung. Er entscheidet in allen den Verband betreffenden Fragen, für welche die Statuten keine Regelung vorsehen, keine Zuständigkeit der Delegiertenversammlung gegeben ist und welche nach seinem Ermessen zur Erreichung des Verbandszwecks notwendig oder sinnvoll sind.

Seine Obliegenheiten und Befugnisse umfassen insbesondere:

- a) Vertretung nach aussen;
 - b) Bestimmung der vom Verband zu verfolgenden Politik im Rahmen des Verbandszwecks, der Themen und Projekte;
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Vorberatung und Antragstellung in allen Geschäften, die von der Delegiertenversammlung behandelt werden;
 - e) Aufstellung der Jahresrechnung und die Abfassung des Geschäftsberichtes;
 - f) Wahl und Beaufsichtigung der Geschäftsstelle und Festlegung ihres Aufgabenbereiches;
 - g) Erteilung rechtsverbindlicher Unterschriften für den Verband, wobei er die Art und Weise der Zeichnungsbefugnis selber festsetzt;
 - h) Beschlussfassung über die Anhebung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen;
 - i) Festsetzung der Entschädigung der Geschäftsstelle;
 - j) Beizug von Experten (Rechts- und Steuerberater, PR-Agenturen, Consultants, Marktforschungsinstitute, etc.) und Organisation und Bezeichnung von Arbeitsgruppen. Der Vorstand ist befugt, diese Kompetenz an die Geschäftsstelle weiter zu delegieren.
27. Zur gültigen Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von drei seiner Mitglieder erforderlich. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen, wobei ein solcher Zirkularbeschluss auch auf elektronischem Weg (z.B. E-mail) erfolgen kann. Ein Beschluss ist mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder zustande gekommen. Bei Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten, in seiner Abwesenheit dem Vizepräsidenten, der Stichentscheid zu.

28. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist, wobei eine elektronische Signatur ausreichend ist.
29. Der Vorstand versammelt sich mindestens einmal pro Quartal auf Einladung des Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, des Vizepräsidenten. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg (z.B. E-mail) erfolgen. Ein Vorstandsmitglied kann die Durchführung einer Versammlung verlangen, wenn es die Geschäfte erfordern.
30. Jedes Mitglied des Vorstandes kann Auskunft über alle Angelegenheiten des Verbandes verlangen. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Vorstandes sowie der Geschäftsstelle zur Auskunft verpflichtet. Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied des Vorstandes von Mitgliedern der Geschäftsstelle Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen. Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied des Vorstandes dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Vorstand.
31. Über seine Tätigkeit erstattet der Vorstand grundsätzlich an der ordentlichen Delegiertenversammlung Bericht.

Die Geschäftsstelle

32. Die Mitglieder der Geschäftsstelle müssen nicht Mitglied des Verbandes respektive Delegierte eines Mitglieds sein.
33. Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes. Sie koordiniert und organisiert die Aufgaben des Verbandes und erstattet dem Vorstand laufend, mindestens aber quartalsweise Bericht.

Die Geschäftsstelle nimmt an der Delegiertenversammlung sowie an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme und dem Recht auf Antragstellung teil.

Im Übrigen werden die Pflichten und Befugnisse der Geschäftsstelle durch den Vorstand festgelegt.

D. Geschäftsjahr

34. Das Geschäftsjahr des Verbandes dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

E. Liquidation

35. Im Falle der Liquidation des Verbandes soll das Vermögen zu Zwecken verwendet werden, welche die Förderung der Verbandsinteressen betreffen.

Zürich, 28. September 2023

Der Präsident

Markus Pfister